

Satzung „Die Brücke Kleinmachnow Kunstverein e. V.“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Die Brücke Kleinmachnow“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kleinmachnow.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung, Präsentation und Kommunikation zeitgenössischer Kunst.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung des Aufbaus und Betriebs eines Kunst- und Kulturzentrums in Kleinmachnow verwirklicht.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere gemäß § 52 AO.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss, bei natürlichen Personen auch durch Tod, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung. Der Austritt kann schriftlich bis zum 30. September mit Wirkung zum Jahresende erklärt werden. Auf Antrag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder ein Mitglied ausschließen, wenn es dem Zweck oder den Interessen des Vereins grob und vorwerfbar zuwiderhandelt und/oder mit seinem Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand ist. Das auszuschließende Mitglied hat dabei kein Stimmrecht, ist aber vor der Beschlussfassung anzuhören.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt und die im ersten Quartal des Geschäftsjahrs fällig werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die höchste Instanz des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstands,
- b) Feststellung des Haushaltsplans,
- c) Entgegennahme des Jahres- und Rechnungsberichts des Vorstands,
- d) Entlastung des Vorstands.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand schriftlich einzuberufen.

(3) Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich einzuberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder mindestens ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Versammlungszwecks verlangt oder das Interesse des Vereins es erfordern.

(4) Zwischen dem Tag der Absendung der Einberufung und dem Versammlungstag muss mindestens eine Frist von einer Woche liegen. Die Tagesordnung ist der Einberufung beizufügen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht als abgegebene Stimmen gezählt. Satzungsänderungen und Änderungen des Zwecks des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Jedes Mitglied kann sich durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Mitglied vertreten lassen. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern ist schriftlich abzustimmen.

(7) Die Mitgliederversammlung bestimmt den Versammlungsleiter und den Protokollführer. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden. Einwendungen gegen das Protokoll können nur innerhalb von zwei Monaten nach dessen Erstellung erhoben werden.

(8) Die Mitgliederversammlung bestimmt eines ihrer Mitglieder für die Kassenprüfung und den Bericht über das Ergebnis der Prüfung in der Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied, höchstens aber drei Mitgliedern.

(2) Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, er bleibt jedoch im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Abwahl des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit ist zulässig. Hierfür bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

(4) Dem Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung, Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- b) Erstellung des Jahresberichts,
- c) Aufstellung von Richtlinien für die Durchsetzung des Vereinszwecks.

(5) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, ist der Vorstand nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vertretung ist unzulässig. Schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung sind zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht. Die Beschlüsse des Vorstands sind in einem Protokoll festzuhalten, das von allen Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kleinmachnow mit der Zweckbindung, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, namentlich die Förderung zeitgenössischer bildender Kunst in Kleinmachnow, zu verwenden.

(3) Die Auflösung darf erst angemeldet und das Vereinsvermögen erst ausgekehrt werden, wenn der Beschluss zuvor dem Finanzamt vorgelegt worden ist.



Die BRÜCKE
KLEINMACHNOW
KUNSTVEREIN e.V.
14532 Kleinmachnow
E.-Thälmann-Str. 64
033203 77395
www.bruecke-kleinmachnow.de

3/3

Gründungsprotokoll

1. Herr Rainer Ehrt
2. Herr Fridolin Frenzel
3. Frau Heidi Hartmann-Kühlein
4. Herr Bernd Kühlein
5. Herr Wolfgang Meier-Kühn
6. Frau Petra Wällstedt
7. Herr Patric Wehlmann

gründen hiermit einen Verein unter dem Namen

„Die Brücke Kleinmachnow Kunstverein e. V.“,

der seinen Sitz in Kleinmachnow haben soll.

Wir stellen die Satzung wie aus der Anlage ersichtlich fest. Zum Vorstand gem. § 8 der Satzung wählen wir einstimmig gem. § 7 Abs. 1 Buchstabe a) der Satzung:

Herr Rainer Ehrt.

Für die Kassenprüfung und den Bericht über das Ergebnis der Prüfung in der Mitgliederversammlung wählen wir einstimmig gem. § 7 Abs. 8 der Satzung:

Herr Bernd Kühlein

Der Mitgliedsbeitrag gem. § 5 der Satzung wird für das Geschäftsjahr ab 2010 auf 30,00 EURO (ermäßigt 15,00 Euro für Auszubildende und Rentner) festgesetzt.

Hierauf wird die Gründungsversammlung geschlossen.

Kleinmachnow, den 17. 12. 2009

Rainer Ehrt
Heidi Hartmann-Kühlein
LD Frenzel
Fridolin Frenzel
Petra Wällstedt
Wolfgang Meier-Kühn
Patric Wehlmann

Aktueller Ausdruck

VR 7536 P

Vereinsregister
Amtsgericht Potsdam

Der Ausdruck wird nicht unterschrieben und gilt als beglaubigte Abschrift.

1. Anzahl der bisherigen Eintragungen

2 Eintragung(en)

2.a) Name des Vereins

"Die Brücke Kleinmachnow Kunstverein e.V."

b) Sitz des Vereins

Kleinmachnow

3.a) Allgemeine Vertretungsregelung

Der Vorstand besteht aus mindestens einem Vorstandsmitglied, höchstens aber drei Vorstandsmitglieder. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis

Vorstandsmitglied:

Ehrt, Rainer, *13.08.1960, Kleinmachnow

Holthuisen-Habermann, Corinne, *19.05.1965, Kleinmachnow

Kühlein, Bernd, *06.08.1957, Kleinmachnow

4.a) Satzung

eingetragener Verein

Satzung vom: 17.12.2009

5. Tag der letzten Eintragung

21.03.2013

Amtsgericht Potsdam, 26.07.2013 10:16 Uhr

Dieser Ausdruck bezeugt den Inhalt des Vereinsregisters.

Frank, Justizbeschäftigte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Potsdam, den 21.03.2013

In der Registersache **"Die Brücke Kleinmachnow Kunstverein e.V."**
c/o Rainer Ehrt
Ernst-Thälmann-Straße 64
14532 Kleinmachnow

erfolgte unter Aktenzeichen VR 7536 P mit der laufenden Nummer 2 die nachstehende
Registereintragung:

1. Nummer der Eintragung

2

3.b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis

Vorstandsmitglied:

2.

Holtziuzen-Habermann, Corinna, *19.05.1965, Kleinmachnow

Vorstandsmitglied:

3.

Köhlein, Bernd, *06.08.1957, Kleinmachnow

5.a) Tag der Eintragung

21.03.2013

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Achtung! Hinweis des Registergerichts:

Die Bekanntmachung von Handelsregistereinträgen durch das Amtsgericht erfolgt ausschließlich in dem von der Landesjustizverwaltung bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem www.handelsregisterbekanntmachungen.de. Die Kosten für die elektronische Bekanntmachung (ohne Gebühren der Eintragung) betragen 1,00 Euro. Es wird darauf hingewiesen, dass häufig private "Wirtschaftsverlage" amtlich aussehende Rechnungen für Eintragungen in private Register kurz nach Veröffentlichung einer Eintragung stellen. Diese Angebote in Form von Rechnungen sind zwischenzeitlich auch mit einem Warnhinweis versehen, der dem gerichtlichen Warnhinweis nachempfunden ist. Es handelt sich hierbei NICHT um die Rechnung für die Eintragung in das öffentliche Handelsregister.

Die Kostenrechnung des Gerichts für die Gebühren und Auslagen der Handelsregistereintragung wird Ihnen ausschließlich von der Landeshauptkasse -Landesjustizkasse- des Landes Brandenburg übermittelt.